

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Nur per E-Mail an:  
[REDACTED]

## Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Mai 2024 gaben Sie uns im Rahmen der Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG Gelegenheit, zu dem „Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ Stellung zu nehmen.

Hierfür danken wir und nehmen zu dem Entwurf wie folgt fachlich Stellung. Dabei beschränken wir uns auf die Einführung einer „Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung“ unter der neuen Nummer 7.5.

Die auch „Experimentierklausel“ genannte Sonderregelung soll eine weitere Innenentwicklung ermöglichen, indem für die heranrückende Wohnbebauung in den dort genannten Gebieten die Nacht-Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) bzw. 5 dB(A) erhöht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) entspricht einer Verdopplung und eine Erhöhung um 5 dB(A) etwa einer Verdreifachung der Schallenergie.

Der Entwurf geht mit Einbeziehung der allgemeinen Wohngebiete sowie mit der Regelung eines Immissionsrichtwertes von 50 dB (im Vergleich doppelte Schallenergie) in der Nachtzeit (urbane Gebiete) wesentlich über dasjenige hinaus, was im Rahmen des Abschlussberichts der gemeinsamen Arbeitsgruppe BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz vom 24.09.2020 als Position der Umweltseite im Interesse eines gerade noch haltbaren Mindestmaßes an Lärmschutz festgehalten wurde (siehe auch entsprechender Beschluss der 95. UMK am 13.11.2020).

Nach Absatz 1 Nr. 2 der geplanten Regelung sollen Fensterkonstruktionen (passiver Schallschutz) festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr  
Seite 1 von 4

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
[REDACTED]

Durchwahl

Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

Ihr Zeichen

C 1 3 – 5025/006-2023.0004

Ihre Nachricht vom

6. Juni 2024

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
46-8402/23/1

Dresden,

27. Juni 2024

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz, Um-  
welt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:

Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz, Um-  
welt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allge-  
meinen Hinweise zur Verarbei-  
tung personenbezogener Daten durch  
das Sächsische Staatsministe-  
rium für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen Daten-  
schutz-Grundverordnung auf  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)



2024/41928

ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster ein bewertetes Bau-Schalldämmmaß der Fassade von wenigstens 30 dB erreicht wird. Hier sei darauf hingewiesen, dass, wenn für eine ausreichende Luftzufuhr mehrere Fenster im Raum geöffnet werden müssen, das vom Entwurf geforderte Schalldämmmaß nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist. Ausreichender Schallschutz ist hier unter Umständen nicht mit raumhygienischen Anforderungen Einklang zu bringen.

Der passive Schallschutz eines schalldämmenden Fensters kann aufgrund der Frequenzabhängigkeit der Schalldämmung, die zu tieferen Frequenzen hin abnimmt, den höheren Außenlärmpegel möglicherweise nicht vollständig kompensieren. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn hohe Schallpegel bei niedrigeren Frequenzen auftreten, bei denen die Schalldämmung der Fenster regelmäßig geringer ausfällt. (Bei Verkehrsgeräuschen liegen die pegelbestimmenden Frequenzen im mittleren Bereich, so dass passiver Lärmschutz durch Schallschutzfenster - anders als beim Gewerbelärm - technisch befriedigend möglich ist.)

Auch wenn durch eine besondere Fensterkonstruktion die Schallimmission im Raum bei teilgeöffnetem Fenster begrenzt wird, führt dies zu einer Absenkung des Lärmschutzniveaus. Insbesondere wird der im Grundsatz in der TA Lärm bislang verankerte Schutz des Außenraumes deutlich geschwächt, was aus Sicht des Immissionsschutzes klar abzulehnen ist, da dies dem Bestreben nach einer insgesamt leiseren Umwelt zuwiderläuft. Ferner führt es zu einer Durchbrechung des dem anlagebezogenen Immissionsschutz immanenten Verursachergrundsatzes, wenn Lärminderungsmaßnahmen in die Verantwortungssphäre der Betroffenen verortet werden. Hier sind zudem weitergehende systematische Friktionen zu befürchten.

Beispielsweise gelten die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgelegten Immissionsrichtwerte frequenzunabhängig. Der Betreiber kann somit den Anlagenbetrieb in diesem Rahmen nach eigenem Ermessen ausgestalten. Selbst wenn passiver (frequenzabhängiger) Schallschutz im Einzelfall zunächst ausreichend erscheinen mag, kann sich dies durch Umstellungen im Betriebsablauf oder der Anlagenbeschaffenheit wesentlich verändern, wenn sich die frequenzbedingte Geräuschcharakteristik ändert – ohne dass damit gleichzeitig eine Überschreitung der genehmigten Werte einhergeht.

Die Anforderung an das Bau-Schalldämmmaß der Fassade richtet sich gemäß DIN 4109-2:2018 für einen aus Industrie- und Gewerbelärm resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel in der Regel nach dem Tag-Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 TA Lärm, sodass der Anspruch auf baulichen Schallschutz gegen Außenlärm für die Nacht in den betroffenen Wohngebäuden um 3 dB bzw. 5 dB vermindert wäre.

Dass der Bebauungsplan nach Absatz 1 Nr. 3 der geplanten Regelung Bereiche im Freien vorsehen muss, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 am Tag eingehalten werden, kann keinen Schutz und damit Ausgleich für die Nachtzeit gewährleisten. Während der stark belasteten Nachtzeit können die Betroffenen nicht effektiv von den vorgesehenen „Tag-Schutzbereichen“ profitieren.

Die Sonderregelung wird voraussichtlich einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, da alle enthaltenen Bedingungen extra geprüft und überwacht werden müssten.

Das in Absatz 1 Nr. 4 geregelte Abwägungsgebot fordert lediglich eine „Dokumentation und Berücksichtigung“ vorrangiger Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung. Korrespondierend damit besagt Absatz 5 Satz 2, dass „sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen“ werden. Diese sind nach hiesiger Auffassung jedoch zwingend auszuschöpfen, bevor weniger effektive Möglichkeiten des Lärmschutzes, wie in Absatz 1 Nr. 2 beschrieben, in Betracht gezogen werden.

Die im Abschlussbericht der „Gemeinsamen AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)“ noch enthaltene Bedingung der Sonderregelung, dass die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage so niedrig sein müssen, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist, ist im Referentenentwurf nicht mehr enthalten. Damit wäre es künftig möglich, dass eine bestehende, nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht, unverändert bestehen bleiben kann, wenn die höheren Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Das ist aus hiesiger Sicht mit dem Grundgedanken des Immissionsschutzrechts, vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, nicht vereinbar.

Die Regelung soll nach Absatz 4 Satz 1 für Bebauungspläne gelten, die bis 31.12.2032 beschlossen werden. Für diese würden damit dennoch Tatsachen geschaffen, die danach nur sehr schwer wieder beseitigt werden können und zu Dauerkonflikten führen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, wenn ein Bebauungsplan durch Gerichtsentscheidung für unwirksam erklärt wird und bereits gebaut worden ist.

Absatz 5 Satz 3 zählt „insbesondere“ die Anwendung der Regelung für Gemengelagen zu den „bestehenden Möglichkeiten der planerischen Konfliktbewältigung“. Dies ist nach hiesiger Auffassung unvereinbar mit dem Gedanken des § 50 BImSchG (Trennungsprinzip) sowie dem bauplanungsrechtlichen Erforderlichkeitsgebot gemäß § 1 Abs. 3 HS. 1 BauGB. Die bewusste Planung einer Gemengelage ist u. E. mit dem Grundsatz der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Einklang mit Belangen des Umweltschutzes unvereinbar (vgl. auch § 1 Abs. 5 BauGB).

Absatz 6 bezieht allgemeine Wohngebiete nicht in die Ausnahme der Anwendung bei Heranrücken an Anlagen ein, bei denen zukünftig eine Erweiterung im öffentlichen Interesse zu erwarten ist, obwohl diese grundsätzlich schutzwürdiger sind als die bereits genannten urbanen Gebiete sowie Kern- und Mischgebiete. Dies stellt, unbeschadet der geäußerten Kritik an der grundsätzlichen Einbeziehung allgemeiner Wohngebiete in die Experimentierklausel, einen Wertungswiderspruch dar.

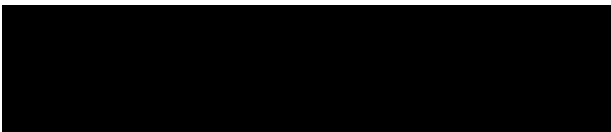
Ergebnis:

Die im vorliegenden Entwurf geregelten Erleichterungen für eine weitergehende Innenentwicklung sind mit deutlichen Absenkungen des Umweltschutzniveaus verbunden. Die vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten werden als nicht ausreichend erachtet. Der Regelungsansatz der Experimentierklausel stellt einen systematischen Fremdkörper im anlagebezogenen Immissionsschutzrecht dar, der sich kaum dauerhaft ohne absehbare Konflikte in das bestehende System integrieren lässt. Darüber hinaus ist die bestehende Rechtssicherheit für Gewerbe- und Industrieanlagen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung mit der Experimentierklausel nicht mehr gewährleistet.

Nach hiesiger Auffassung kann die angestrebte Innenentwicklung – ohne Absenkung der derzeitigen Umweltstandards in vielen Fällen - auch mit herkömmlichen Mitteln TA-Lärm-konform erreicht werden, weshalb es der geplanten Experimentierklausel nicht bedarf.

Nummer 7.5 des Entwurfs wird daher aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiterin